

Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁾
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
am 6. September 2026

Frau/Herr

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren/seinen Wohnsitz und ist an diesem Tag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 6 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ²⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 6 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 6, 14, 15, 21, 22, 23 LWG und den §§ 30, 32, 33, 36, 37 und 38 der Landeswahlordnung (LWO).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (.....) ¹⁾
.....
und die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter verantwortlich
(Postanschrift:) ²⁾
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe oben Nummer 3).
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Abs. 1 LWO kann auch der Landeswahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 95 Abs. 3 LWO).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 101 LWO. Wahlunterlagen, die nicht von § 101 Abs. 1 LWO erfasst sind, sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

2) Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.